



**Gewässerordnung für das Vereinsgewässer des
Angelsportvereins Neuwied 1926 e.V. „Steinsee Neuwied“
auf dem Gelände der AG für Steinindustrie
Fassung vom 13. Februar 2018**

- §1** Jeder Fischereiberechtigte verpflichtet sich, die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zu beachten und genauestens einzuhalten. Aktiver Gewässer- und Umweltschutz sowie Hege und Pflege des Gewässers sind unverzichtbare Voraussetzungen bei allen Aktivitäten. Jeder Angler hat sich so am Gewässer zu verhalten, dass er nicht gegen diese Prinzipien verstößt.
- §2** Der Aufenthalt am und auf dem Vereinsgewässer erfolgt auf eigene Gefahr.
- §3** Die auf dem Pachtgelände der AG für Steinindustrie befindlichen Anpflanzungen, Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt oder gar beschädigt werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung wird der Betreffende strafrechtlich verfolgt und haftet mit seinem privaten Vermögen für den entstandenen Schaden. Darüber hinaus wird er vom Verein zur Ersetzung des entstandenen Schadens haftbar gemacht. Ebenso, wenn der Verein aufgrund eines Vorfalles haftbar gemacht wird und das Gewässer fristlos gekündigt wird.
- §4** Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz am Vereinsheim abgestellt werden. Das Befahren der Uferwege mit einem Fahr- oder Kraftrad sowie mit dem PKW ist verboten.
- §5** Den Kontrollorganen der AG für Steinindustrie, den Behördenvertretern und den vom Verein beauftragten Gewässeraufsehern ist auf Verlangen der Mitgliederausweis bzw. die Angelerlaubnis vorzuzeigen.
- §6** Die vom Verein beauftragten Gewässeraufseher sind berechtigt im Bereich des Vereinsgewässers bei jedem Angler Angelgeräte, Angelpapiere und Fang zu kontrollieren. Den Anordnungen der Gewässeraufseher ist Folge zu leisten.
- §7** Berechtigt zur Ausübung der Sportfischerei sind nur Vereinsmitglieder mit gültigem Jahresfischereischein bzw. Inhaber eines Gastscheins.
- §8** Das Befischen des Gewässers ist auch von Booten aus gestattet. Gastangler dürfen dieses nur in Begleitung eines aktiven Vereinsmitglieds mit gültigen Papieren (Jahres-Fischerei-Erlaubnis des ASV Neuwied und Jahresfischereischein). Das Vereinsmitglied muss selbst Eigner des genutzten Bootes, sowie Inhaber eines Bootsplatzes sein. Dem Vereinsmitglied obliegt sämtliche Verantwortung auch die gegenüber seines zu betreuenden Gastanglers. Ein Abstand von 50m zur befischbaren Uferzone ist beim Angeln vom Boot einzuhalten. Die Benutzung von Booten, die durch Verbrennungsmotoren betrieben werden ist verboten. Die Boote dürfen nur an dem vereinseigenen Anlegeplatz zu Wasser gebracht, gelandet und vertäut werden. Die Bootsordnung ist zu beachten.
- §8a** Es ist verboten mehr als einen Gastangler mit auf das Boot zu nehmen.

- §9** Angelverbote! Vom Bootssteg und daran befestigten Boten ist das Angeln untersagt. Die Insel gehört zu ausgewiesenen Schongebiet. Der Bereich des Schongebietes ist im Aushang gekennzeichnet.
- §10** Die Mindestmaße und Fangbeschränkungen werden jeweils im Jahresfischereischein sowie bei Bedarf vor dem Vereinsheim an einer Tafel bekannt gegeben. Jeder Angler ist vor Angelbeginn verpflichtet, sich dort über Fangbeschränkung und sonstigen Einschränkungen zu informieren.
- §11** Das Angeln von festen Bootsangelplätzen und deren Markierung durch Bojen unterliegt der Bootsordnung und darf nicht in Laich- und Schongebieten erfolgen.
- §12** Zur Ausübung der Sportfischerei sind 3 Ruten erlaubt, jugendliche 2 Ruten. Drillingshaken ist nur für die Raubfischangler mit totem Köderfisch oder Fetzenköder gestattet. Übermäßiges Anfüttern ist verboten. Es darf nur unmittelbar und in geringen Mengen beim Angeln angefüttert werden.
- §13** Nachtangeln ist nur für Vereinsmitglieder gestattet. Eisangeln geschieht auf eigene Gefahr. Die Eisöffnungen dürfen nicht mehr als 30cm betragen und sind nach dem Verlassen deutlich zu kennzeichnen.
- §14** Gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden. Fische dürfen nicht lebend vom Gewässer mitgenommen werden. Der Verkauf von gefangenen Fischen ist verboten. Das Fangkontrollblatt und der Erlaubnisschein sind stets mitzuführen. Auf dem Fangblatt sind alle gefangenen und nicht zurückgesetzten Fische ausnahmslos und ordnungsgemäß vor dem Verlassen des Gewässers durch den Fänger einzutragen. Markierte maßige Fische sind unter besonders genauer Angabe von Länge, Gewicht und Markierungsfarbe in das Fangblatt einzutragen und den Gewässerwarten zu melden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes und des Tierschutzgesetzes.
- §15** Bei der Abholung des Jahresfischereischeines muss die ausgewertete Jahresfangmeldung abgegeben werden.
- §16** Bei Besatzmaßnahmen werden Fangsperrn verhängt. Die Dauer der Fangsperrn obliegt den Gewässerwarten bzw. dem Vorstand.
- §17** Jeder Angler hat für die Sauberhaltung seines Angelplatzes (auch Gewässer) zu sorgen. Dosen, Flaschen, Papier etc. müssen wieder mitgenommen werden und zu Hause entsorgt werden. Der Angler hat sich so am Gewässer zu verhalten, dass durch seine Handlungen dem Ansehen und den Interessen des Vereines kein Schaden zugefügt wird.
- §18** Das Baden, Schwimmen, Lagern und Zelten ist verboten. Damit Gras, Schilfgürtel und Bäume nicht gefährdet werden, ist das Betreiben einer Feuerstelle verboten. Um nicht den Anschein vom Lagern und Zelten zu erwecken, ist als Wetterschutz nur der Angelschirm mit Windschutzüberwurf zulässig. Ist ein Wetterschutz nicht mehr nötig, so hat er abgebaut zu werden, bzw. so hergerichtet zu werden, dass der Eindruck eines Zeltes nicht gegeben ist. Jeder Angler hat sich auf die zum Angeln notwendige Ausrüstung am Angelplatz zu beschränken.
- §19** Dem Vorstand in Verbindung mit den Gewässerwarten bleibt es überlassen, vorstehende Bestimmungen in außergewöhnlichen Fällen zu ändern. Diese vorübergehenden Änderungen werden durch Aushang am Vereinsheim bekannt gegeben. Jeder Fischereiberechtigte ist verpflichtet, sich vor Angelbeginn über die zurzeit geltenden Festsetzungen im Aushangkasten zu informieren.

§20 Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung haben vorübergehende Sperrung, Entzug der Angelerlaubnis, Schadenersatzforderungen oder gar Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§21 Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ältere Gewässerordnungen für das Vereinsgewässer werden damit ungültig.

Fassung: Stand 13. Februar 2018

Der Vorstand